

**Gemeinde Grafenhausen, Gemarkung Grafenhausen**

## **Bebauungsplan „Kälberweide II Ost“**

---



### **Umweltbelange nach § 13b BauGB**

**Stand: 10.03.2022**

Bearbeitung: B. Eng. Landschaftsplanung und Naturschutz Ricarda Barbisch

**Auftraggeber:**

**Gemeinde Grafenhausen**  
Rathausplatz 1

79865 Grafenhausen

**Auftragnehmer:**

**Kunz GaLaPlan**  
Dipl. Ing. (FH) Georg Kunz  
Am Schlipf 6

*Kunz* 79674 Todtnauberg

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>1</b>
1.1	Anlass, Grundlagen und Inhalte.....	1
<b>2</b>	<b>Umweltbelange</b> .....	<b>4</b>
2.1	Lage im Raum, Schutzgebiete und Eingriff.....	4
2.2	Auswirkungen auf die Schutzgüter § 1(6) Nr. 7 BauGB .....	9
2.2.1	<i>Schutzgut Tiere und Pflanzen</i> .....	9
2.2.2	<i>Schutzgut Boden</i> .....	11
2.2.3	<i>Schutzgut Grundwasser</i> .....	13
2.2.4	<i>Schutzgut Oberflächengewässer</i> .....	14
2.2.5	<i>Schutzgut Klima / Luft</i> .....	15
2.2.6	<i>Schutzgut Landschaftsbild und Erholung</i> .....	15
2.2.7	<i>Schutzgut Mensch</i> .....	16
2.2.8	<i>Schutzgut Fläche</i> .....	16
2.2.9	<i>Schutzgut Biologische Vielfalt</i> .....	17
2.3	Zusammenfassung Artenschutzrechtliche Prüfung .....	17
<b>3</b>	<b>Zusammenfassung</b> .....	<b>19</b>
<b>4</b>	<b>Anhang</b> .....	<b>21</b>

# 1 Einleitung

## 1.1 Anlass, Grundlagen und Inhalte

### Anlass

In der Gemeinde Grafenhausen besteht eine anhaltende Nachfrage nach Wohnbauland, insbesondere durch einheimische junge Familien. Um einer Abwanderungstendenz und einer Entleerung des ländlichen Raumes entgegenzuwirken, ist die Gemeinde bemüht, in allen Ortsteilen, ein bedarfsgerechtes – wenn auch moderates – Baulandangebot bereitzuhalten. Aus diesem Grund möchte die Gemeinde auch den Bauwunsch einer Familie unterstützen, die angrenzend an das Neubaugebiet Kälberweide II ein Eigenheim errichten möchte.

Mit dem Bebauungsplan „Kälberweide II Ost“ soll auf einem Teilbereich des Flurstücks 124/1 Baurecht für ein Einzelbauvorhaben geschaffen werden. Die Planung verfolgt insbesondere folgende Ziele:

- Bedarfsgerechte Bereitstellung von Wohnraum
- Sicherung einer geordneten, städtebaulichen Entwicklung unter Berücksichtigung der baulichen Umgebung
- Ökonomische Erschließung über bestehende Straßen

Die Bebauungsplanaufstellung erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB.

### Plangebiet



Abbildung 1: Plangebiet (rot) (Quelle: LUBW)

### Ergebnis der Offenlage

Die untere Naturschutzbehörde Waldshut stuft gemäß der Stellungnahme vom 27.01.2022 das Gutachten „Umweltbelange nach § 13b BNatSchG“ sowie die „Artenschutzrechtliche Prüfung – Endbericht“ mit dem Stand der Offenlage (02.12.2021) als umfassend und plausibel ein. Ergänzungen oder Änderungen der Gutachten sind nicht erforderlich.

Beim Schutzgut Boden wurden in dieser Satzungsfassung noch die Anmerkungen der Bodenschutzbehörde aus der Stellungnahme vom 27.01.2022 zu geogen bedingten Schadstoffen ergänzt.

## rechtliche Grundlagen

Die Aufstellung des Bebauungsplans „Kälberweide II Ost“ erfolgt nach § 13b BauGB.

Die durch den Bebauungsplan begründete Grundfläche liegt unter 10.000 m<sup>2</sup>, der Bebauungsplan dient der Wohnnutzung und schließt unmittelbar an den bestehenden Siedlungsbestand an. Die Voraussetzungen zur Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13b BauGB sind damit gegeben.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans werden keine Vorhaben zugelassen, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen.

Damit entfällt die Durchführung einer Umweltprüfung sowie der Nachweis der naturschutzrechtlichen Kompensation. Die durch das Vorhaben entstehenden Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaft gelten im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB als vor der planerischen Entscheidung erfolgt und zulässig.

Gemäß § 1a BauGB sind jedoch die umweltschützenden Belange insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Vermeidung und Minimierung der zu erwartende Eingriffe in Natur und Landschaft in die bauleitplanerische Abwägung einzustellen. In diesem Bericht werden die zu erwartenden Eingriffe beschrieben und bewertet.

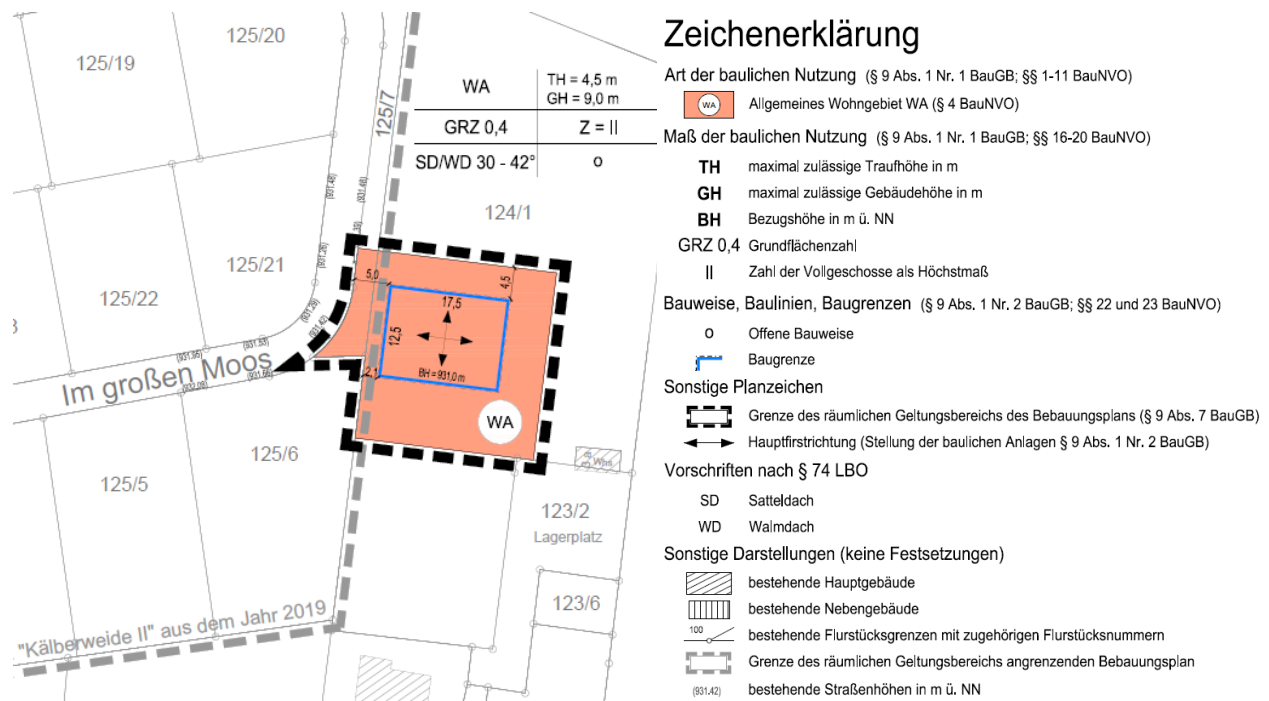


Abbildung 2: Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften "Kälberweide II Ost", Stand 10.03.2022 (Quelle: fsp.stadtplanung)

## Angrenzender Bebauungsplan

Der angrenzende Bebauungsplan „Kälberweide II“ ist am 02.03.2019 in Kraft getreten. Das Plangebiet befindet sich überwiegend im Außenbereich. Ein als Grünfläche festgesetzter Teilbereich des Bebauungsplans „Kälberweide II“ wird durch den Bebauungsplan überlagert.



Abbildung 3: Bebauungsplan „Kälberweide II“ mit Plangebiet (rote Markierung). Quelle: fsp.stadtplanung

### Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbands Oberes Schlüchtal stellt für den räumlichen Geltungsbereich landwirtschaftliche Fläche sowie Wohnbaufläche dar. Der Bebauungsplan setzt ein Allgemeines Wohngebiet fest und kann deshalb nicht vollständig aus den Darstellungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplans entwickelt werden. Die Ausdehnung des Siedlungskörpers an dieser Stelle greift die vorhandene Entwicklungsfläche im Flächennutzungsplan auf und kann bei großzügiger Auslegung auch als Unschärfe im Flächennutzungsplan betrachtet werden.

Die Entwicklung einer Wohnbaufläche an dieser Stelle stellt für die städtebauliche Entwicklung keine Beeinträchtigung dar. Vielmehr handelt es sich um eine maßvolle und verträgliche Ortsabrundung. Der Flächennutzungsplan kann im Sinne des § 13a (2) Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst werden.

Aufgrund des Verfahrens nach § 13b BauGB kann der Bebauungsplan aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan geändert wird. Da für den Bebauungsplan „Kälberweide II Ost“ bereits ein Bauvorhaben vorliegt und die Gemeinde Grafenhausen eine Bauverpflichtung von 2 Jahren festlegt, ist davon auszugehen, dass das Grundstück zeitnah bebaut wird und keine neue Baulücke entsteht.

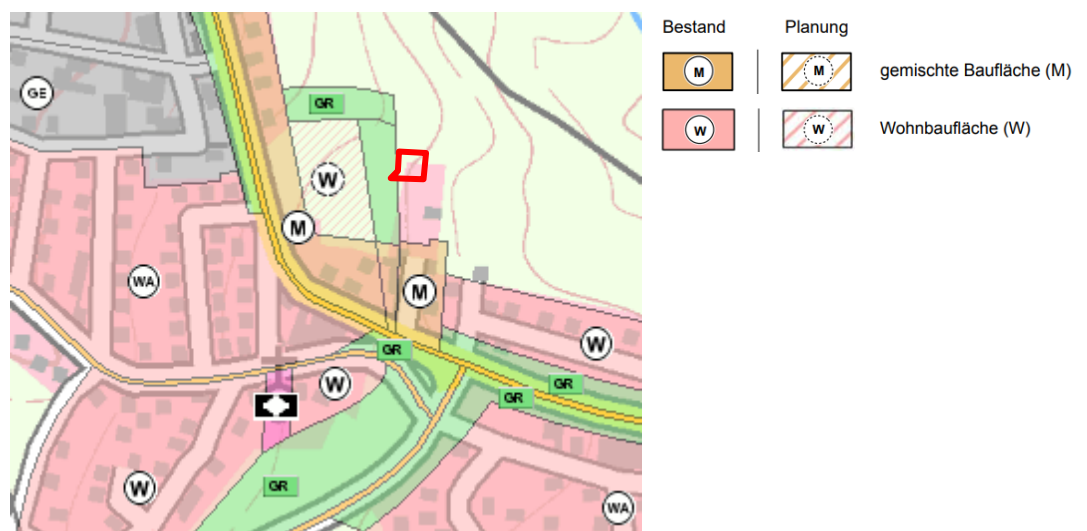


Abbildung 4: Auszug aus dem FNP des Gemeindeverwaltungsverbands Oberes Schlüchtal; Plangebiet rot dargestellt (Quelle: Geoportal Raumordnung Baden-Württemberg)

- Planvorhaben** Durch die Aufstellung des Bebauungsplans „Kälberweide II Ost“ ergeben sich folgende Veränderungen gegenüber dem jetzigen Bestand:
- Die Flächengröße des Plangebietes und gleichzeitig auch die Nettobaufläche betragen 750 m<sup>2</sup>. Bei einer festgesetzten Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 zzgl. 50 % für Nebenanlagen beträgt die maximal zulässige Flächenversiegelung 450 m<sup>2</sup>.
- Derzeit ist das Plangebiet bis auf ca. 20 m<sup>2</sup> im Bereich des einen Gartenteichs unbebaut und unversiegelt. Die zusätzliche Versiegelung durch das Bauvorhaben beträgt somit 430 m<sup>2</sup>.
- Die nicht überbaubaren 300 m<sup>2</sup> werden zukünftig als Garten- bzw. Grünflächen gestaltet.
- sonstige Fachbelange** Für die Aufstellung des Bebauungsplans werden keine land- oder forstwirtschaftlichen Belange tangiert. Die Fläche wird derzeit privat als Garten genutzt. Es befinden sich weder landwirtschaftliche Grünflächen noch Waldflächen innerhalb der Plangebietsabgrenzung.

## 2 Umweltbelange

### 2.1 Lage im Raum, Schutzgebiete und Eingriff

- Lage im Raum** Das Plangebiet „Kälberweide II Ost“ liegt am nördlichen Siedlungsrand der Gemeinde Grafenhausen.
- Betroffen sind Teile der Flurstücke Nr. 124/1 und 125/7 der Gemarkung Grafenhausen.
- Der Bereich umfasst eine Grundfläche von ca. 750 m<sup>2</sup>.
- Im Einzelnen ergibt sich die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches aus dem zeichnerischen Teil.
- Weiter südlich ist bereits Bebauung (darunter Wohngebäude und gewerblich genutzte Gebäude) sowie die „Rothauer Straße“ vorhanden. Im Westen befindet sich das Neubaugebiet „Kälberweide“. Nördlich und östlich des Flurstücks 124/1 sind landwirtschaftliche Grünlandflächen zu finden.
- Das Gebiet liegt auf einem Hochplateau des südlichen Hochschwarzwalds auf einer Höhe von ca. 926 m ü. NHN. Es befindet sich im Naturraum Hochschwarzwald (155) und in der Großlandschaft Schwarzwald (15).
- Schutzgebiete** Das Plangebiet liegt innerhalb der Schutzgebietskulisse des Naturparks „Südschwarzwald“. Ansonsten sind keine weiteren Schutzgebiete, gesetzlich geschützten Biotope oder FFH-Mähwiesen ausgewiesen.

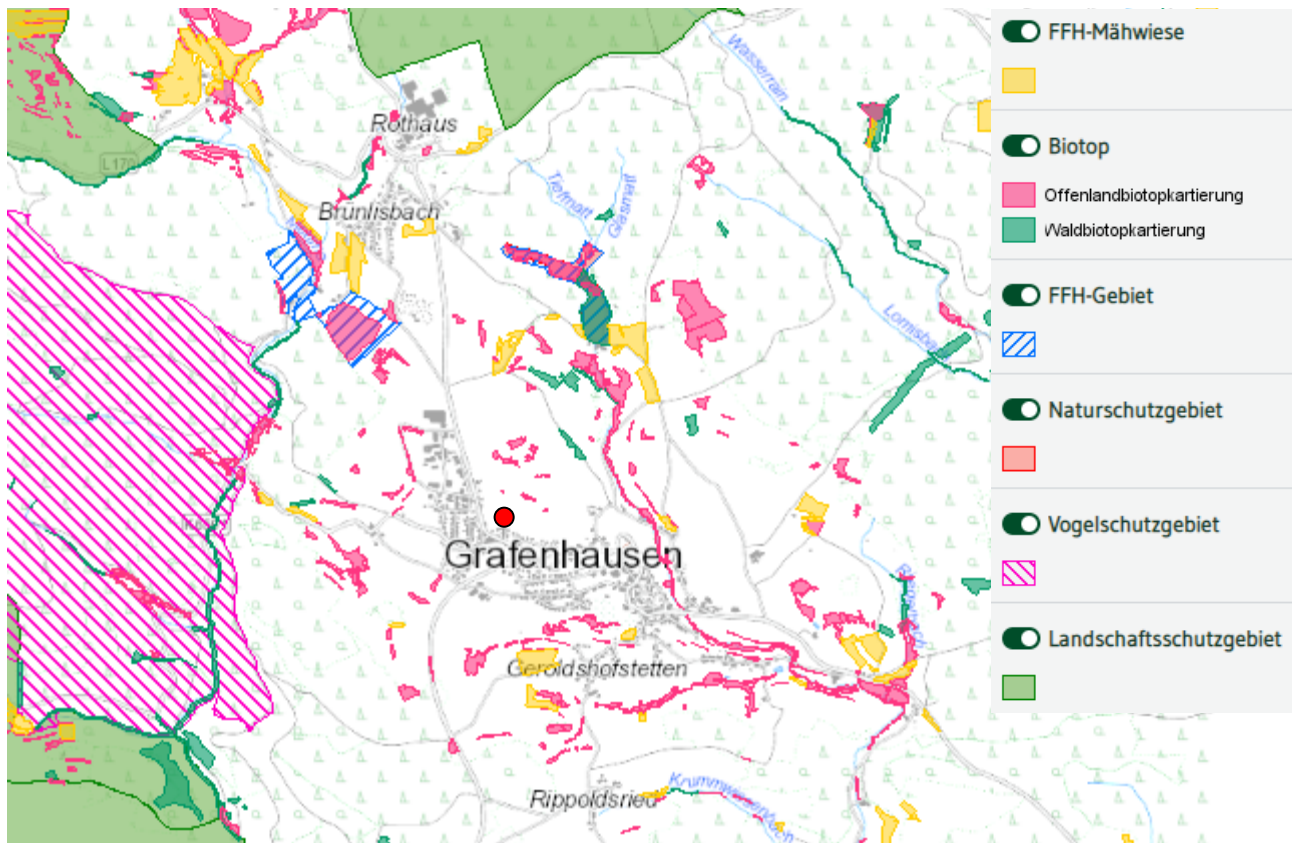


Abbildung 5: Plangebiet (roter Punkt) und FFH-Mähwiesen, geschützte Biotope und Schutzgebiete in der Umgebung (Quelle: LUW)

## Naturpark

Der Planbereich ist durch den Naturpark „Südschwarzwald“ (Schutzgebiets-Nr. 6) überlagert. Der Naturpark Südschwarzwald umfasst ein 394.000 Hektar großes Gebiet im äußersten Südwesten Deutschlands. Er reicht von Herbolzheim und Triberg im Norden bis nach Waldshut-Tiengen und Lörrach im Süden. Im Westen schließt er die Vorgebirgszone bis Freiburg und Emmendingen ein, nach Osten dehnt er sich bis Donaueschingen und Bad Dürkheim auf der Baar-Hochebene aus.

Auszug aus der Schutzgebietsverordnung:

- Zweck des Naturparks Südschwarzwald ist es, dieses Gebiet als vorbildliche Erholungslandschaft zu entwickeln, zu pflegen und zu fördern insbesondere 1. die besondere Eignung des Naturparkgebietes als naturnahen Erholungsraum und als bedeutsame Landschaft für Tourismus einschließlich des Sports zu fördern, 2. die charakteristische Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft einschließlich deren Offenhaltung im Naturparkgebiet sowie die Ausstattung mit Lebensräumen für eine vielfältige, freilebende Tier- und Pflanzenwelt zu bewahren und zu entwickeln, 3. eine möglichst naturverträgliche Erholung für die Allgemeinheit zu gewährleisten, die Errichtung, Unterhaltung und Nutzung von umweltverträglichen Erholungseinrichtungen zu fördern und dabei dem Prinzip der Konzentration von Sommer- und Winternutzung zielgerecht zu folgen, Überlastungen zu vermeiden, sowie bereits überlastete beziehungsweise gestörte Bereiche durch geeignete Maßnahmen zu entlasten, 4. auf der Basis der natürlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Qualität des Gebietes durch Aktivierung der vorhandenen Potentiale und durch positives Zusammenwirken verschiedener Bereiche, einschließlich der gewerblichen Wirtschaft, die regionale Wertschöpfung zu erhöhen, 5. die bäuerliche Landwirtschaft und die Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Erhaltung und Pflege der Kultur- und Erholungslandschaft, auch mit ihrer landschaftsbezogenen, typischen Bauweise, und die biologische Vielfalt im Naturparkgebiet zu erhalten, zu berücksichtigen und fortzuentwickeln.
- Die Belange des Naturschutzes, des Tourismus, der Land- und Forstwirtschaft sowie der städtebaulichen Entwicklung sind untereinander abzustimmen.

- *Maßnahmen nach Absatz 1 werden innerhalb des Naturparks insbesondere auf der Grundlage eines Naturparkplans festgelegt sowie ideell und finanziell gefördert. Der Naturparkplan wird in Abstimmung mit den beteiligten Behörden vom Träger des Naturparks, dem Verein »Naturpark Südschwarzwald e.V., aufgestellt.*

Gemäß § 4 Abs. 2 der Naturparkverordnung vom 08.03.2000 des Reg. Präs. Freiburg bedarf die „Errichtung von baulichen Anlagen“ einer schriftlichen Erlaubnis der jeweils örtlichen Unteren Naturschutzbehörde. Einer gesonderten schriftlichen Erlaubnis bedarf das Bauvorhaben nach § 4 Abs. 4 nicht, sofern das Vorhaben nach anderen Vorschriften bereits eine Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde voraussetzt, die dann die schriftliche Erlaubnis nach § 4 Abs. 2 ersetzt.

Die naturschutzrechtlich erforderlichen Genehmigungen sind im Rahmen des Bauantrags zu beantragen und werden entsprechend in die baurechtliche Genehmigung integriert.

## **Biosphären- gebiete**

Der Eingriffsbereich befindet sich außerhalb von Biosphärengeländen.

## **Natura2000 (FFH- und Vogelschutz- gebiete)**

Im Plangebiet befinden sich keine FFH- oder Vogelschutzgebietsflächen.

Gut 1 km nördlich beginnen die Schutzgebietskulissen des FFH-Gebiets „Täler von Schwarza, Mettma, Schlücht, Steina“ (Schutzgebiets-Nr. 8315341).

Auswirkungen auf die Lebensraumtypen des FFH-Gebiets können aufgrund der räumlichen Entfernung ausgeschlossen werden. Ein Vorkommen von Einzelarten des FFH-Gebiets innerhalb des Plangebietes wurde im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung ermittelt.

Im FFH-Standard-Datenbogen der LUBW sind folgende Arten angegeben:

- Bachneunauge
- Biber
- Europäischer Dünnfarn
- Firnisglänzendes Sichelmoos
- Frauenschuh
- Gelbbauchunke
- Groppe
- Großes Mausohr
- Grünes Besenmoos
- Spanische Fahne
- Steinkrebs

Auswirkungen auf die Lebensraumtypen des FFH-Gebiets können aufgrund der räumlichen Entfernung ausgeschlossen werden.

Ein mögliches Vorkommen der FFH-Arten wurde im Rahmen dieser artenschutzrechtlichen Prüfung abgeprüft. Bis auf das Große Mausohr können alle Arten verbreitungs- und/oder habitatbedingt ausgeschlossen werden. Im Zuge der Begehungen konnten auch keine Nachweise dieser Arten erbracht werden. Lediglich das Große Mausohr nutzt das Plangebiet bzw. die unmittelbare Umgebung als Jagdhabitat. Quartierstrukturen für Fledermäuse sind im Plangebiet allerdings nicht vorhanden. Unter Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen im Kapitel Fledermäuse kann eine Betroffenheit des Großen Mausohrs ausgeschlossen werden.

Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet „Südschwarzwald“ (Schutzgebiets-Nr. 8114441) befindet sich in knapp 1,5 km westlicher Entfernung.

Dem Datenauswertebogen des Vogelschutzgebietes lässt sich das Vorkommen folgender Arten entnehmen:

- Auerhuhn
- Baumfalke
- Berglaubsänger
- Braunkehlchen

- Dreizehenspecht
- Grauspecht
- Haselhuhn
- Heidelerche
- Hohлтаube
- Neuntöter
- Rauhfussskauz
- Ringdrossel
- Schwarzkehlchen
- Schwarzmilan
- Schwarzspecht
- Sperlingskauz
- Uhu
- Wanderfalke
- Wespenbussard
- Zippammer
- Zitronenzeisig

Bei den fünf durchgeführten Vogel-Kartierungen konnte als einzige VSG-Art einmalig das Schwarzkehlchen beim Überflug über das Plangebiet beobachtet werden (vgl. Kapitel 9). Eine Bindung an das Plangebiet besteht nicht. Alle anderen Arten sind habitatbedingt im Plangebiet nicht zu erwarten und konnten auch nicht nachgewiesen werden. Erhebliche Auswirkungen können somit ausgeschlossen werden. Spezielle Vermeidungs-, Minimierungs- oder Ausgleichsmaßnahmen für Arten des VSG sind nicht notwendig.

**Naturschutzgebiete (NSG)**

Das nächstgelegene Naturschutzgebiet „Schluchtsee“ (Schutzgebiets-Nr. 3.032) befindet sich analog zum FFH-Gebiet ca. 1 km nördlich. Beeinträchtigungen des NSG und der im Datenauswertebogen gelisteten, dort vorkommenden Tier- und Pflanzenarten können ausgeschlossen werden.

**Landschaftsschutzgebiete (LSG)**

Grafenhausen ist im weiteren Umkreis von mehreren Landschaftsschutzgebieten umgeben. Die Schutzgebietsflächen der LSG sind aber mindestens 2 km vom Plangebiet entfernt. Beeinträchtigungen können aufgrund der Entfernung ausgeschlossen werden.

**Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG**

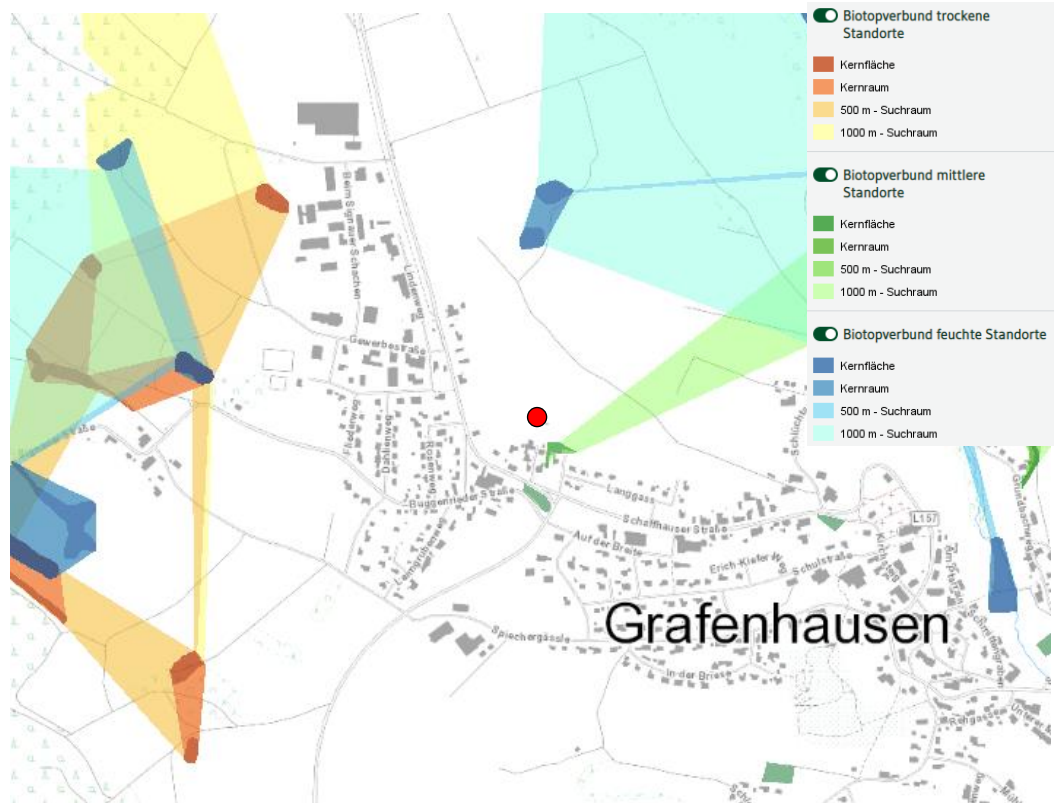
Nördlich des Plangebiets, in gut 130 m Entfernung, befinden sich zwei Feuchtbiotopflächen, die von der LUBW als Offenlandbiotope ausgewiesen sind. Weder diese beiden Feuchtbiotope noch alle anderen in der Umgebung vorhandenen geschützten Biotope werden vom Bauvorhaben tangiert.

**FFH-Mähwiesen**

Die nächstgelegene FFH-Mähwiese ist über 800 m östlich des Plangebiets zu finden. Das Vorhaben bewirkt weder direkte noch indirekte Beeinträchtigungen von FFH-Mähwiesen.

**Biotopverbunde**

Im Plangebiet befinden sich keine Biotopverbunde trockener, mittlerer oder feuchter Standorte.



**Abbildung 6: Plangebiet (rot) und Biotopverbunde mittlerer und feuchter Standorte in der Umgebung des Plangebiets (grün bzw. blau) (Quelle: LUBW)**

Die Schutzziele der Biotopverbunde (gemäß LUBW „räumlicher Austausch zwischen Lebensräumen, der nicht zwingend durch ein unmittelbares Nebeneinander gewährleistet sein muss und Austausch von Pflanzen- und Tierarten zwischen den einzelnen Teilflächen und damit Erhalt und Förderung der Biodiversität im betrachteten Raum“) werden nicht beeinträchtigt. Die angrenzenden als Biotopverbund mittlerer Standorte ausgewiesenen Flächen bleiben unverändert erhalten.

**Wildtierkorridore** Der nächstgelegene Wildtierkorridor „Merzennest / Lenzkirch (Hochschwarzwald) - Steinachhalde - Buchenloh - SH 4-1 Hallau (CH)“ verläuft in mindestens 2 km Entfernung zum Plangebiet und ist daher durch das Bauvorhaben nicht betroffen.



**Abbildung 7: Plangebiet (rot) und umliegende Wildtierkorridore (lila) (Quelle: LUBW)**

## **2.2 Auswirkungen auf die Schutzgüter § 1(6) Nr. 7 BauGB**

**Vorbemerkung** Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes ergeben sich Auswirkungen auf die Schutzgüter und deren Wirkungsgefüge, welche im Bebauungsplan zu berücksichtigen und bestmöglich zu vermeiden bzw. minimieren sind.

### **2.2.1 Schutzgut Tiere und Pflanzen**

**Tatsächlicher Bestand** Das Plangebiet wurde am 16.02.2021 und am 23.06.2021 im Hinblick auf die vorhandenen Biotoptypen kartiert.

Das Plangebiet besteht überwiegend aus Grünlandfläche, die dem Biotoptyp 33.41 „Fettwiese mittlerer Standorte“ zuzuordnen ist. Aufgrund der eher extensiven Nutzung und der nur gelegentlich stattfindenden Mahd handelt es sich nicht um einen für private Gärten typischen Zierrasen. Auf der Fettwiese wurden folgende Arten erfasst: Löwenzahn, Rote Lichtnelke, Gänseblümchen, Kriechender Günsel, Zaunwicke, Scharfer Hahnenfuß, Frauenmantel, Klee, Gundermann, Gamander-Ehrenpreis, Spitzwegerich, Wiesen-Schaumkraut, Stumpflättriger Ampfer, Wiesen-Schafgarbe, Sauerampfer, Wohlriechendes Veilchen, Waldmeister, Brennessel, Stink-Storchschnabel, Gewöhl. Rainkohl, Gewöhnliche Vogelmiere, Wiesen-Kerbel, Sukzession Hagebutte.

Am westlichen Plangebietsrand, unmittelbar angrenzend an die neu errichtete Straße „Im großen Moos“ befindet sich eine ostexponierte Böschung. Dort kommt überwiegend Hirtentäschel, Löwenzahn, Spitzwegerich, Sauerampfer und Stumpflättriger Ampfer vor.

Im Südosten befindet sich eine kleine Fläche mit Rohboden, die nicht bewachsen ist (LUBW-Nr. 21.60). Sie ist vermutlich aufgrund von erst kürzlich stattgefundenen Bauarbeiten (Pflastern eines Platzes) entstanden.

Im Plangebiet liegen zwei künstlich angelegte Teiche (LUBW-Nr. 13.92). Der südliche Teich ist vollständig mit Mauern eingefasst, der nördliche Teich dagegen ist relativ naturnah gestaltet.

Die Bereiche um den südlichen Teich sind gepflastert (LUBW-Nr. 60.22). Zudem wurde eine verfugte Mauer (LUBW-Nr. 23.50) und ein Brunnenbecken (LUBW-Nr. 11.20) errichtet.

Nördlich des Rohbodens und östlich des nördlichen Teichs steht jeweils ein Einzelbaum (LUBW-Nr. 45.30). Weiter westlich ist eine Baumgruppe zu finden (LUBW-Nr. 45.20), die aus Laub- und Nadelbäumen besteht und von der sich ca. 20 Bäume innerhalb des Geltungsbereichs befinden. Die Baumgruppe setzt sich nach Norden hin weiter fort. Die Bäume weisen keine Höhlen oder Spalten auf.

Der eingefasste Brunnen, die Mauer und die gepflasterten Bereiche sind als Defizitbereiche zu werten. Dem Rohboden und der Fettwiese sind eine geringe Bedeutung im Hinblick auf den Naturhaushalt beizumessen, den Teichen und den Bäumen eine mittlere bis hohe Bedeutung.

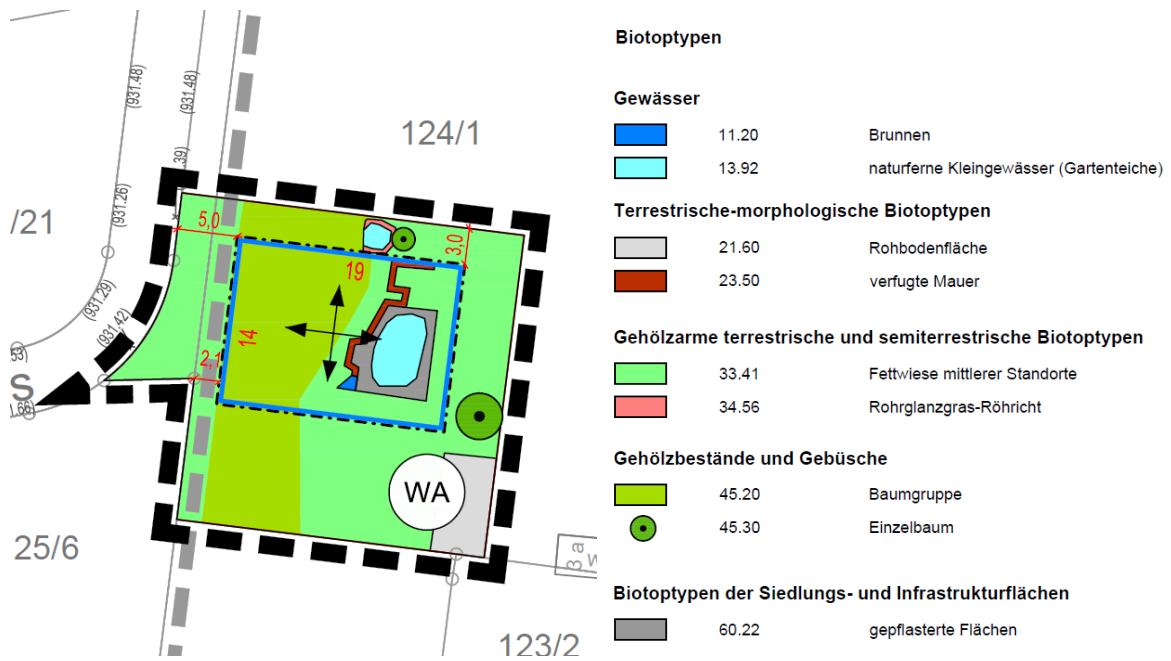


Abbildung 8: Bestandsplan der Biotoptypen, Stand: 10.03.2022 (Quelle: Kunz GaLaPlan)





Abbildung 9: Von links oben nach rechts unten: Fettwiese und mit Mauern eingefasster Gartenteich (Betonbecken), gepflasterte Flächen und Mauer im Bereich des Betonbeckens, naturnahe Teich im Norden des Plangebiets, Rohbodenfläche, ost-exponierte Böschung an der Straße „Im großen Moos“. Fotos: Kunz GaLaPlan.

### Betroffenheit / Maßnahmen

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans „Kälberweide II Ost“ ergibt sich ein dauerhafter Verlust der vorhandenen Strukturen. Die Fettwiese mit Betonbecken/Teich und Bäumen wird sich in eine Gartenfläche mit Einfamilienhaus verändern.

Der Verlust des mit Mauern eingefassten Teiches wird durch die Vergrößerung und Aufwertung des nördlichen Teiches ausgeglichen. Detailliertere Informationen hierzu sind dem Artenschutzbericht vom 10.03.2022 zu entnehmen. Geeignete Pflanzen für eine naturnahe Gestaltung sind in der Pflanzliste 2 im Anhang aufgelistet.

Zur Minimierung der Eingriffe ist die Flächenversiegelung auf das unbedingt notwendige Maß einzuschränken.

Als Teilausgleich sind die nicht überbaubaren Grundstücksflächen (mind. 300 m<sup>2</sup>) als Grünfläche oder Gartenbereich anzulegen und auf dem Baugrundstück drei einheimische, standortgerechte Laub- bzw. Obstbäume gemäß der Pflanzliste 1 im Anhang zu pflanzen. Zudem sind Flachdächer von Garagen oder Carports mit einer mind. 10 cm hohen Substratschicht auszustatten und extensiv zu begrünen. Der Teich im Norden ist zu erhalten, um mind. 15 m<sup>2</sup> zu vergrößern und naturnah zu gestalten.

Eine vollständige Kompensation der für das Schutzgut Tiere und Pflanzen entstehenden Eingriffe innerhalb des Plangebietes ist hierdurch nicht möglich, jedoch aufgrund des gewählten Planverfahrens nach § 13b BauGB auch nicht erforderlich.

## 2.2.2

### Schutzgut Boden

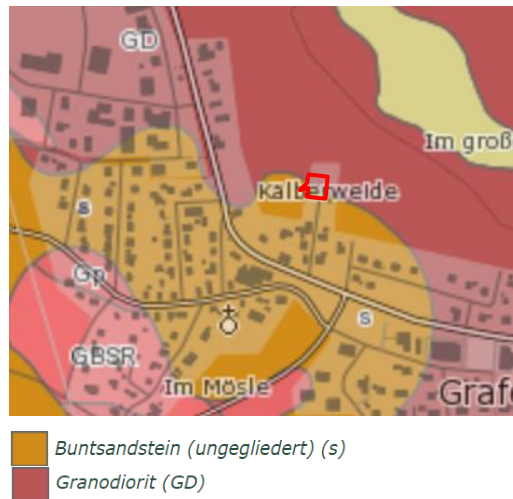
#### Bestand

Unter Berücksichtigung der Einzelfunktionen für das Schutzgut Boden sind gemäß dem Bodenschutzgesetz folgende Funktionen zu untersuchen:

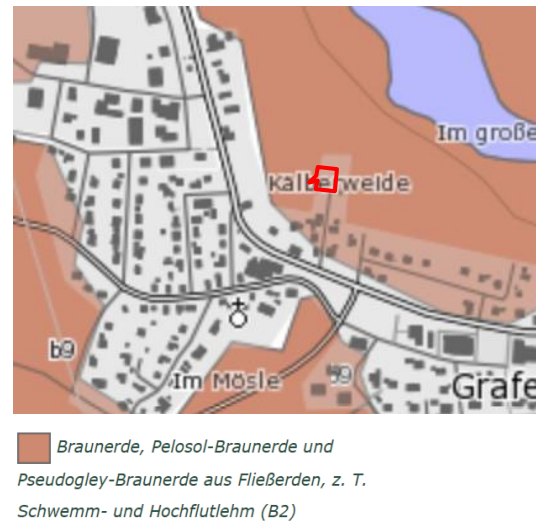
- die Funktion als Standort für die natürliche Vegetation,
- die Funktion als Standort für Kulturpflanzen,
- die Funktion als Filter- und Puffer für Schadstoffe,
- die Funktion als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf.

Das Plangebiet liegt am Rande des bereits erschlossenen Siedlungsraumes. Im südlichen Teil ist gemäß der geologischen Karte 50 des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) „Buntsandstein (ungegliedert)“ als geologische Einheit angegeben, im nördlichen Teil „Granodiorit“.

Bezüglich der bodenkundlichen Einheit (Bodenkarte 50 des LGRB) befindet sich „Braunerde aus Granitersatz und Fließerdern“ im Plangebiet. Diese bodenkundliche Einheit kommt zahlreich im Granitgebiet des Südschwarzwaldes vor.



**Abbildung 10: Geologische Einheiten in und um das Plangebiet (Quelle: LGRB)**



**Abbildung 11: Bodentypen in und um das Plangebiet (Quelle: LGRB)**

Die unversiegelten Böden im Plangebiet weisen eine mittlere natürliche Bodenfruchtbarkeit, eine mittlere Bedeutung in Hinblick auf die Funktion als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf und eine geringe bis mittlere Bedeutung der Filter- und Pufferfunktion auf. Der Bodentyp erhält somit insgesamt eine mittlere Gesamtbewertung von 1.83 (vgl. nachfolgende Abbildung).

Versiegelte Flächen sind innerhalb des Planbereichs nur sehr kleinflächig (wenige m<sup>2</sup>) im Bereich des größeren Gartenteichs vorhanden. Diesen Flächen wird ein Bodenwert von 0 zugewiesen, da der Boden dort keine Funktionen mehr erfüllen kann.

**Bodenfunktionen nach "Bodenschutz 23" (LUBW 2011)**

<b>Standort für naturnahe Vegetation</b>	keine hohe oder sehr hohe Bewertung	
<b>Natürliche Bodenfruchtbarkeit</b>	mittel (2.0)	
<b>Ausgleichskörper im Wasserkreislauf</b>	LN: mittel (2.0)	Wald: hoch (3.0)
<b>Filter und Puffer für Schadstoffe</b>	LN: gering bis mittel (1.5)	Wald: gering (1.0)
<b>Gesamtbewertung</b>	LN: 1.83	Wald: 2.00

**Abbildung 12: Bewertung der Braunerde aus Granitersatz und Fließerden (Quelle: LGRB)**

**Betroffenheit / Maßnahmen**

Die Aufstellung des Bebauungsplans führt im Plangebiet zu einer zusätzlichen Versiegelung von etwa 430 m<sup>2</sup>.

Durch die Flächenversiegelung erfolgt der vollständige Verlust der natürlichen Bodenfunktionen auf diesen Flächen. Die Anlage des Privatgartens wird nicht als erheblicher Eingriff gewertet, da die Flächen nach Abschluss der Bauarbeiten wieder mit Mutterboden abgedeckt werden und damit die Bodenfunktionen weitgehend wiederhergestellt werden können.

Als Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind die Flächenversiegelungen durch das Einfamilienhaus auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Bei fachgerechter Lagerung und Wiederverwendung des humosen Oberbodens sind die Vorschriften der DIN 19731 zu beachten. Außerdem ist die Befestigung von Nebenanlagen wie Terrassen und Stellplätze mit wasserdurchlässigen Belägen vorzunehmen.

Als Teilausgleich sind die nicht überbaubaren Grundstücksflächen als Grünflächen oder Privatgartenbereiche zu gestalten.

Im Zuge des westlich angrenzenden Neubaugebiets „Kälberweide II“ wurden Bodenuntersuchungen des Ingenieurbüros geopro GmbH durchgeführt bei denen geogen bedingt erhöhte Arsengehalte im Boden festgestellt wurden. Die festgestellten Arsengehalte liegen im Bereich des Zuordnungswertes Z 1.1 bzw. Z 2 der Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial (VwV Boden) und lassen damit eine uneingeschränkte Verwertung des bei den

Baumaßnahmen anfallenden Erdaushubes nicht zu.

Gemäß der Stellungnahme des Bodenschutzamtes vom 27.01.2022 sind daher zusätzlich folgende Punkte zu beachten:

- Der anfallende Erdaushub ist im Rahmen der Baumaßnahmen im Planungsgebiet so weit wie möglich wieder zu verwenden (Massenausgleich).
- Eine Ablagerung des anfallenden Erdaushubes (z.B. zur Auffüllung und Rekultivierung) in einer der umliegenden Kiesgruben/Steinbrüche/Sandgruben oder zur Auffüllung von Grundstücken zur Verbesserung der land- bzw. forstwirtschaftlichen Nutzung ist nur zulässig, wenn durch repräsentative Untersuchungen nachgewiesen ist, dass der Erdaushub unbelastet ist und die Zuordnungswerte Z 0 nach der Tabelle 6-1 der Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial (VwV Boden) vom 14. März 2007 einhält.
- Muss bei den Baumaßnahmen anfallender Erdaushub aus dem Planungsgebiet abgefahren werden, sind die Verwertungs- bzw. die Entsorgungsmöglichkeiten durch repräsentative Bodenuntersuchungen (z.B. im Zuge eines Baugrundgutachtens) vorab zu klären.

Es wird zudem empfohlen, die konkrete Belastungssituation im Planungsgebiet im weiteren Verfahren durch repräsentative Bodenuntersuchungen zu ermitteln.

Eine Kompensation der für das Schutzgut Boden entstehenden Eingriffe, z. B. über die Entsiegelung versiegelter Flächen, ist innerhalb des Plangebietes nicht möglich. Aufgrund der Wahl des Verfahrens nach § 13b BauGB ist eine Kompensation der Eingriffe aber auch nicht erforderlich.

### 2.2.3

### Schutzgut Grundwasser

#### Bestand

Innerhalb des Plangebiets befinden sich keine Wasser- oder Quellenschutzgebiete.

Ca. 120 m nördlich beginnt das festgesetzte Wasserschutzgebiet „WSG Im großen Moos“ (WSG-Nr. 337351). Aufgrund der Distanz sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

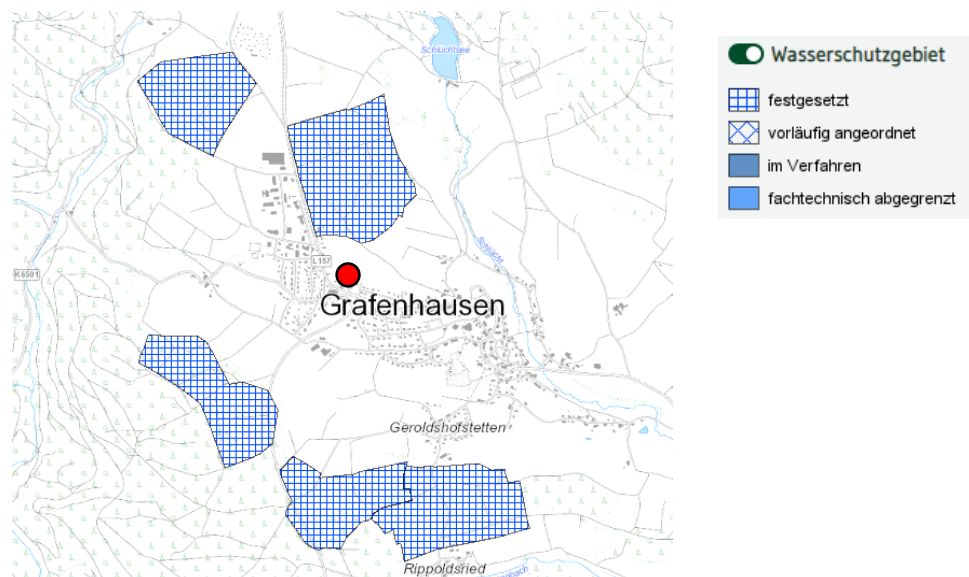


Abbildung 13: Lage des Plangebiets (rot) und der umliegenden Wasserschutzgebiete (Quelle: LUBW)

Die hydrogeologischen Einheiten gemäß der Hydrogeologischen Karte 1 : 50 000 des LGRB (Granitoid-Komplex/Diorit-Gabbro-Komplex und Buntsandstein) gelten als Grundwasseringeleiter bzw. Kluffgrundwasserleiter.

Mit dem hohen Jahresniederschlag von 1.322 mm/Jahr in Grafenhausen ist zwar eine

wichtige Voraussetzung für eine hohe Grundwasserneubildung gegeben, da die hydrogeologischen Einheiten aber nur eine geringe bis mäßige Durchlässigkeit und eine sehr geringe bis mäßige Ergiebigkeit aufweisen, ist nur von einer mittleren Grundwasserneubildung im Plangebiet auszugehen.

### Betroffenheit / Maßnahmen

Durch die zusätzliche Flächenversiegelung und -überbauung von etwa 430 m<sup>2</sup> erfolgt eine Verringerung der Grundwasserneubildung im Plangebiet.

Als Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme sind Schadstoffeinträge während den Bauarbeiten durch Treib- oder Schmierstoffe bestmöglich zu vermeiden. Außerdem ist die Befestigung von Nebenanlagen mit wasserdurchlässigen Belägen vorzunehmen, um eine Versickerung des Niederschlagswassers zu ermöglichen. Das Regenwasser ist über eine Retentionszisterne mit gedrosseltem Abfluss und Überlauf aufzufangen.

Außerdem wird eine Begrünung von Flachdächern der Nebenanlagen (Garagen, Carports etc.) mit einer mind. 10 cm hohen Substratschicht festgesetzt.

Eingriffe in die Grundwasserstruktur durch die Gebäudefundamente sind nicht zu erwarten. Ebenso ist nicht mit erheblichen Schadstoffeinträgen, die zu einer Beeinträchtigung der Grundwasserqualität führen könnten, zu rechnen, sofern die entsprechenden Vorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z. B. Treibstoffe, Schmiermittel) während der Bauarbeiten sowie bei der anschließenden Nutzung eingehalten werden.

Weitere Maßnahmen sind nicht möglich. Aufgrund der Wahl des Verfahrens nach § 13b BauGB ist eine Kompensation der Eingriffe aber auch nicht erforderlich.

### 2.2.4

### Schutzgut Oberflächengewässer

#### Bestand / Betroffenheit

Innerhalb des Plangebiets befinden sich keine Fließ- oder Stillgewässer. 600 m östlich fließt die „Schlücht“ (Gewässer-ID 11649), gut 1,5 km westlich die „Mettma“ (Gewässer-ID 4870). Bei beiden Fließgewässern handelt es sich um Gewässer II. Ordnung von wasserwirtschaftlicher Bedeutung. Das nächstgelegene Stillgewässer ist der rund 1 km nördlich gelegene „Schlüchtsee“ (See-ID 11.016). Aufgrund der Distanz können Beeinträchtigungen der Fließ- und Stillgewässer durch die geplanten Baumaßnahmen ausgeschlossen werden.

Überflutungsflächen sind lediglich an der „Schlücht“ ausgewiesen, das Plangebiet liegt daher nicht in einem Hochwassergefahrenbereich.



Abbildung 14: Plangebiet (rot), Fließgewässer ( ), Stillgewässer (hellblau), Überflutungsflächen (blau) (Quelle: LUBW)

Auf eine weitere Betrachtung des Schutzgutes Oberflächengewässer kann verzichtet werden.

## 2.2.5 Schutzgut Klima / Luft

### Bestand

#### Makroklima

Das Makroklima wird vor allem durch die geographische Lage des Vorhabenbereiches auf einem Hochplateau im südlichen Hochschwarzwald beeinflusst. Die geplante Baufläche liegt auf einer Höhe von 926 m ü. NHN. Das Klima ist mit einer Jahresmitteltemperatur von 8,4 °C und einem Jahresniederschlag von 1.322 mm/Jahr warm und gemäßigt.

Bedeutende Funktionen für das Lokalklima sind den angrenzenden, ausgedehnten Grünlandflächen sowie den naheliegenden Waldflächen zuzuordnen. Über 60 % des Gemeindegebiets ist bewaldet. Lokale Berg- und Talwindssysteme bestehen im Plangebiet nicht.

Grafenhausen ist ein staatlich anerkannter Luftkurort.

#### Kleinklima

Innerhalb des Plangebietes befinden sich mit den zahlreich vorhandenen Bäumen Strukturen, die über die Beschattung und Luftfilterung kleinklimatische Funktionen aufweisen. Eine kühlende Wirkung bzw. regulierende Funktion besitzen auch die beiden Gartenteiche.

Als Vorbelastung sind lediglich die bereits versiegelten Flächen sowie die Schadstoffemissionen durch den Ziel- und Quellverkehr zu den bestehenden Wohn- und Gewerbegebäuden in der Umgebung zu nennen. Die Vorbelastungen sind als gering einzustufen.

Dem Plangebiet ist somit insgesamt eine mittlere bis hohe Bedeutung in Bezug auf das Kleinklima zuzuweisen.

### Betroffenheit / Maßnahmen

Durch die Überbauung bzw. Versiegelung und den dadurch bedingten Verlust der Vegetations- und Baumbestände gehen kleinklimatisch wirksame Strukturen dauerhaft verloren. Weitere Beeinträchtigungen erfolgen durch die Flächenversiegelungen und die damit einhergehenden Überhitzungserscheinungen auf den Flächen.

Zur Minimierung der Eingriffe ist die Flächenversiegelung auf das unbedingt notwendige Maß einzuschränken.

Als Teilausgleich sind die nicht überbaubaren Grundstücksflächen (mind. 300 m<sup>2</sup>) als Grünfläche oder Gartenbereich anzulegen und auf dem Baugrundstück drei einheimische, standortgerechte Laub- bzw. Obstbäume gemäß der Pflanzliste 1 im Anhang zu pflanzen. Zudem sind Flachdächer von Garagen oder Carports mit einer mind. 10 cm hohen Substratschicht auszustatten und extensiv zu begrünen. Der Teich im Norden ist zu erhalten, um mind. 15 m<sup>2</sup> zu vergrößern und naturnah zu gestalten.

Da unmittelbar angrenzend an das Plangebiet viele weitere Bäume vorhanden sind und in der nahen Umgebung weiträumige Grünlandflächen als klima- und lufthygienisch bedeutsame Flächen in großem Umfang vorhanden sind, können erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima/Luft ausgeschlossen werden.

Eine vollständige Kompensation der für das Schutzgut Klima und Luft entstehenden Eingriffe ist durch die aufgeführten Maßnahmen zwar nicht möglich, aufgrund des gewählten Planverfahrens nach § 13b BauGB aber auch nicht erforderlich.

## 2.2.6 Schutzgut Landschaftsbild und Erholung

### Bestand

Das Plangebiet wird als private Gartenfläche genutzt. Es ist von der Rothauser Straße aus im Süden zugänglich. Die Lage unmittelbar angrenzend an den Siedlungsbereich und die südöstlich des Plangebiets vorhandenen gepflasterten Bereiche sind als Vorbelastung für das Landschaftsbild einzustufen.

Landschaftlich wertgebend sind vor allem die zahlreichen großen Bäume.

Die Fläche ist von außen her kaum einsehbar, da die großen Bäume die Sicht weitest-

gehend versperren. Zudem verlaufen angrenzend keine Wege von wo aus das Plangebiet in das Blickfeld rücken würde.

Ausgewiesene Wanderwege mit Aussichtspunkten, Wanderkarten, Sitzbänken und dem Denkmal „Franz Bösch“ befinden sich z. B. erst in gut 500 m nördlicher Entfernung.

Das betroffene Flurstück ist mit diversen Erholungseinrichtungen wie Holztisch und -bänken, einer Grillstelle usw. ausgestattet. Eine öffentliche Erholungsnutzung findet allerdings nicht statt. Die Fläche wird lediglich privat zur Erholung genutzt.

Geeignete Flächen für die öffentliche Erholungsnutzung (z. B. Skulpturenpark und Kurpark Grafenhausen, Tennisplätze,...) sind einige hundert Meter Luftlinie vom Vorhabenbereich entfernt.

#### **Betroffenheit / Maßnahmen**

Durch die geplante Bebauung wird sich das Landschaftsbild verändern, da einige große Bäume gerodet werden müssen.

Allerdings entstehen aufgrund der geplanten Bebauung mit nur einem Einfamilienhaus und der angrenzend bereits vorhandenen Wohnbebauung inkl. Neubaugebiet keine erheblichen Beeinträchtigungen des Ortsbildes.

Für die Erholungsnutzung ergibt sich keine Änderung. Das Plangebiet wird nach wie vor privat genutzt.

Zur Minimierung der Eingriffe ist die Flächenversiegelung auf das unbedingt notwendige Maß einzuschränken.

Als Teilausgleich sind die nicht überbaubaren Grundstücksflächen (mind. 300 m<sup>2</sup>) als Grünfläche oder Gartenbereich anzulegen und auf dem Baugrundstück drei einheimische, standortgerechte Laub- bzw. Obstbäume gemäß der Pflanzliste 1 im Anhang zu pflanzen. Zudem sind Flachdächer von Garagen oder Carports mit einer mind. 10 cm hohen Substratschicht auszustatten und extensiv zu begrünen.

Im Zuge des artenschutzrechtlichen Ausgleichs entsteht zudem ein naturnaher Teich, der das Landschaftsbild ebenfalls aufwertet.

Eine vollständige Kompensation der für das Schutzgut Landschaftsbild entstehenden Beeinträchtigungen ist aufgrund des gewählten Planverfahrens nach § 13b BauGB nicht erforderlich.

### **2.2.7 Schutzgut Mensch**

#### **Bestand/ Betroffenheit**

Derzeit wird das Plangebiet lediglich privat genutzt. Da sich durch die geplante Wohnbebauung nur bauzeitlich eine maßgebliche Erhöhung der Lärm- und Schadstoffemissionen ergibt und eine Verdichtung am Siedlungsrand zu den gewöhnlichen Entwicklungen im Siedlungsbereich gehört, stellt das Vorhaben keine erhebliche Beeinträchtigung für die umgebende Wohnnutzung oder eine unzumutbare Einschränkung für die Anwohner Grafenhausens dar.

Geringfügige Erhöhungen des Ziel- und Quellverkehrs sind zwar zu erwarten, derartige Entwicklungen sind jedoch typisch für Siedlungen und sind somit ebenfalls nicht als erhebliche Beeinträchtigung einzustufen.

### **2.2.8 Schutzgut Fläche**

#### **Bestand / Betroffenheit**

Das Plangebiet ist derzeit größtenteils unversiegelt. Durch die geplante Bebauung werden etwa 430 m<sup>2</sup> bisher privat genutzte Grünlandfläche zusätzlich versiegelt.

Die Nutzung des Plangebietes als Bauland entspricht dem sparsamen Umgang mit dem Schutzgut Fläche, da direkt im Anschluss an bestehende Wohnnutzung gebaut wird und mit der Rothauser Straße im Süden und der Straße „Im großen Moos“ im westlich angrenzenden Neubaugebiet bereits Erschließungsstraßen vorhanden sind.

Eine Kompensation der für das Schutzgut Fläche entstehenden Beeinträchtigungen ist nicht notwendig bzw. aufgrund des gewählten Planverfahrens nach § 13b BauGB auch nicht erforderlich.

## 2.2.9 Schutzgut Biologische Vielfalt

### Bestand / Betroffenheit

Das Plangebiet bzw. das gesamte Flurstück 124/1 grenzt sich von den umgebenden Flächen durch seinen Strukturreichtum deutlich ab. Es sind mehrere potenzielle Lebensräume für Flora und Fauna vorhanden. Dazu gehören Fettwiesen-Bereiche, der Garten-Teich und eine Vielzahl an Laub- und Nadelbäumen.

Die Strukturen werden nachweislich von Libellen, Amphibien, Vögeln und Fledermäusen genutzt, weshalb das Plangebiet bzw. die unmittelbare Umgebung eine mittlere bis hohe Bedeutung für die Biologische Vielfalt besitzt.

Da nur ein einzelnes Haus gebaut wird und die umgebenden Flächen erhalten bleiben, ist nicht von erheblichen Beeinträchtigungen auszugehen. Der Verlust des mit Mauern eingefassten Gartenteichs wird durch die Vergrößerung und naturnahe Gestaltung des anderen Teichs kompensiert. Zudem sind im Rahmen der Bebauungsplanung standortgerechte Neupflanzungen im Gebiet durchzuführen sowie die nicht überbaubaren Flächen gärtnerisch zu gestalten.

Weitere Maßnahmen für das Schutzgut Biologische Vielfalt sind nicht möglich.

## 2.3 Zusammenfassung Artenschutzrechtliche Prüfung

### Vorbemerkung

Bezüglich eines Vorkommens der relevanten Arten erfolgten Datenrecherchen und Vor-Ort-Begehungen. Im Rahmen der Recherche wurden Daten der LUBW, des BfN sowie die Grundlagenwerke zu den landesweiten Kartierungen der Arten herangezogen (vgl. Literaturverzeichnis des artenschutzrechtlichen Endberichts).

Im Gebiet fanden insgesamt 16 Begehungen statt. Eine Begehung diente der Erfassung der Biotoptypen und der potenziellen, faunistischen Habitatstrukturen. Fünf Termine dienten der Kartierung von Vögeln und Amphibien, an weiteren fünf Terminen wurden Fledermäuse im und um das Plangebiet erfasst. Reptilien wurden viermal kartiert. Zudem erfolgten die Auslage und regelmäßige Kontrolle von zwei Schlangenblechen und die Begutachtung des östlich angrenzenden Schuppens (von innen und außen).

Im Folgenden wurden lediglich die vom Bauvorhaben negativ betroffenen Artengruppen näher betrachtet. Die Sachverhalte sind dem Endbericht der artenschutzrechtlichen Prüfung vom 10.03.2022 von Landschaftsplanerin Ricarda Barbisch zur Aufstellung des Bebauungsplans entnommen und daher *kursiv* dargestellt.

### Libellen

*Ein Vorkommen von streng geschützten Libellenarten im Plangebiet lässt sich verbreitungs- bzw. habitatbedingt und aufgrund fehlender Nachweise ausschließen.*

*Die Besiedlung eines der beiden vorhandenen Gartenteiche durch die besonders geschützte Libellenart Torf-Mosaikjungfer ist aber nachgewiesen worden.*

*Da im Zuge des Bauvorhabens der besiedelte Teich beseitigt werden muss, gehen Lebensräume der Torf-Mosaikjungfer verloren. Diese unterliegt der Eingriffsregelung. Da aber zum Schutze der Amphibien eine Erweiterung des verbleibenden Teiches geplant ist und auch im weiteren Umfeld noch Reproduktionszentren zu erwarten sind, ist nicht vom Eintreten einer erheblichen Habitatschädigung auszugehen.*

*Um Beeinträchtigungen der Larven der Torf-Mosaikjungfer und damit das Tötungsverbot zu vermeiden (Verluste von Libellenlarven), sind die oberen Sedimentschichten des Teichs fachgerecht abzutragen und in den neu zu gestaltenden Teich einzubringen. Die Abtragung soll im März erfolgen.*

**Bei Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben ist das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht zu erwarten.**

## **Amphibien**

*Im Plangebiet befinden sich zwei Gartenteiche. Der größere davon (das Betonbecken) dient dem besonders geschützten Grasfrosch nachweislich als Fortpflanzungshabitat. Eventuell ist für einzelne Tiere auch eine ganzjährige Nutzung inklusive Überwinterung möglich. Ein Vorkommen streng geschützter Arten konnte bei den Kartierungen nicht festgestellt werden und ist auch verbreitungs- bzw. habitatbedingt auszuschließen.*

*Die Kartierungen der Amphibienfauna sind mit fünf methodischen Kartierungen sowie mehreren Beibeobachtungen gemäß Methodenstandard abgeschlossen.*

*Da der Grasfrosch durch das Bauvorhaben einen Lebensraum verliert, ist gemäß der Eingriffskompensierung vorgezogen ein neuer Lebensraum zu schaffen. Dies erfolgt durch die Vergrößerung und Aufwertung des Teichs im Norden, der bestehen bleibt.*

*Durch die Baumaßnahmen besteht ein hohes Tötungs- bzw. Verletzungsrisiko von Amphibien. Daher ist der Gartenteich, der beseitigt werden muss, vor Baubeginn auf Amphibienbesatz zu überprüfen. Eventuell vorhandene Fortpflanzungseinheiten u. Adulttiere sind zu bergen und in den anderen Teich zu überführen. Eingriffe in die Teiche dürfen nicht in den Wintermonaten von Oktober bis Ende Februar (während der Winterruhe des Grasfrosches) erfolgen. Der zu vergrößernde und aufzuwertende Teich ist durch Amphibien-Schutzzäune wirksam vom Baugeschehen abzugrenzen, um Einwanderungen von Amphibien in die Baustellenbereiche zu verhindern.*

**Bei Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben ist das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht zu erwarten.**

## **Vögel**

*Das Plangebiet bietet lediglich für Freibrüter potenzielle Habitatstrukturen in Form von Bäumen. Gebäudebrüter finden in der Umgebung geeignete Strukturen.*

*Insgesamt konnten während der Begehungen 38 Arten festgestellt werden. Davon treten insgesamt fünf Arten (Girlitz, Hausrotschwanz, Haussperling, Mönchsgrasmücke und Stieglitz) in der direkten Nachbarschaft als Brutvögel auf.*

*Im eigentlichen Plangebiet sind keine brütenden Vögel vorhanden.*

*Bei den nachgewiesenen gefährdeten Arten (Bluthänfling, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Star, Zaunammer) und bei den streng geschützten Greifvogelarten (Rotmilan, Turmfalke) besteht keine besondere Bindung an das Plangebiet.*

*Da die Bäume innerhalb des Geltungsbereichs nicht als Brutstätte genutzt werden und Nahrungshabitate nur in sehr geringem Umfang verloren gehen, besteht kein Bedarf an (vorgezogenen) Ausgleichsmaßnahmen. Um die Verbotstatbestände aber sicher ausschließen zu können, sind die Rodungszeiten von Oktober bis Februar zwingend einzuhalten. Den Nahrungshabitatverlust kann die strukturreiche Umgebung problemlos kompensieren. Im Zuge der Neubauten entstehen zudem auch wieder neue Gartenbereiche und es werden Baumpflanzungen vorgeschrieben.*

*Die bau- und betriebsbedingten Störungen sind aufgrund des sehr kleinen Bauvorhabens als unerheblich einzustufen.*

**Bei Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben ist das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht zu erwarten.**

## **Fledermäuse**

*Das Plangebiet bietet Fledermäusen keinerlei potenzielle Quartierstrukturen. Gebäude sind nicht vorhanden und die Bäume weisen keine Höhlen, Spalten oder Rindenabplatzungen auf.*

*Hinweise auf einen Fledermausbesatz innerhalb des östlich an das Plangebiet angrenzenden Schuppens konnten nicht festgestellt werden.*

*Bei den fünf durchgeführten Kartierungen mit Batdetektoren und Horchboxen konnte folgende Arten bzw. Gattungen nachgewiesen werden:*

- Zwergfledermaus
- Rauhaufledermaus
- Nyctaloide (Nordfledermaus, Breitflügelfledermaus, Zweifarbfledermaus)

- *Gattung Myotis (Mausohren)*

*Aufgrund zahlreicher Sozialrufe von Zwergfledermäusen ist von Wochenstuben in der Nähe auszugehen. Winterquartiere sind aufgrund der Höhenlage von über 920 m ü. NHN sehr unwahrscheinlich.*

*Erhebliche Beeinträchtigungen im Hinblick auf Nahrungshabitate können ausgeschlossen werden, da lediglich eine sehr kleine Fläche überbaut wird, in der unmittelbaren Umgebung genügend Ersatzhabitate zur Verfügung stehen und im Zuge des Vorhabens auch wieder neue strukturreiche Gartenbereiche und ein Teich entstehen.*

*Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen sind folgende Maßnahmen einzuhalten:*

- *Grundsätzlich sind die Bauarbeiten nur tagsüber auszuführen, da sich die Fledermäuse dann in der Ruhephase befinden und somit Flugkorridore während der Jagdphase nicht beeinträchtigt werden. Nächtliche Ausleuchtungen der Baustelle sind zu unterlassen.*
- *Dauer-Beleuchtungen am geplanten Gebäude sind zu unterlassen, da so eine Störung der Fledermäuse während der Jagd bzw. während des Transferfluges in die Jagdgebiete vermieden werden kann.*
- *Unvermeidbare nächtliche Beleuchtungen sind fledermausfreundlich zu gestalten (Anbringung der Beleuchtung nur dort wo unbedingt notwendig; Verwendung von „Fledermausleuchten“ mit Lichtspektrum um 590 nm, ohne UV-Anteil; Die Leuchtkörper sind ausschließlich im oberen Gebäudebereich an der Außenfassade anzubringen, wobei der Lichtkegel nach unten zeigen muss).*

*(Vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.*

***Bei Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben ist das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht zu erwarten.***

### 3 Zusammenfassung

#### Anlass

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplans „Kälberweide II Ost“ ist der geplante Bau eines Einfamilienhauses auf dem Flurstück Nr. 124/1 der Gemarkung Grafenhausen. Das Plangebiet wird derzeit als privater Garten genutzt.

Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB.

#### Ergebnis der Offenlage

Die untere Naturschutzbehörde Waldshut stuft gemäß der Stellungnahme vom 27.01.2022 das Gutachten „Umweltbelange nach § 13b BNatSchG“ sowie die „Artenschutzrechtliche Prüfung – Endbericht“ mit dem Stand der Offenlage (02.12.2021) als umfassend und plausibel ein. Ergänzungen oder Änderungen der Gutachten sind nicht erforderlich.

Beim Schutzgut Boden wurden in dieser Satzungsfassung noch die Anmerkungen der Bodenschutzbehörde aus der Stellungnahme vom 27.01.2022 zu geogen bedingten Schadstoffen ergänzt.

#### Eingriffe

Das Plangebiet umfasst ca. 750 m<sup>2</sup>.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans „Kälberweide II Ost“ ergeben sich folgende Veränderungen gegenüber dem jetzigen Bestand:

Die Flächengröße des Plangebietes und gleichzeitig auch die Nettobaufläche betragen 750 m<sup>2</sup>. Bei einer festgesetzten Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 zzgl. 50 % für Nebenanlagen beträgt die maximal zulässige Flächenversiegelung 450 m<sup>2</sup>.

Derzeit ist das Plangebiet bis auf ca. 20 m<sup>2</sup> im Bereich des einen Gartenteichs unbebaut und unversiegelt. Die zusätzliche Versiegelung durch das Bauvorhaben beträgt somit 430 m<sup>2</sup>.

Die nicht überbaubaren 300 m<sup>2</sup> werden zukünftig als Garten- bzw. Grünflächen mit Teich gestaltet.

### **Ergebnis / Maßnahmen**

Das Bauvorhaben bedingt einen dauerhaften Verlust der vorhandenen Strukturen. Die Fettwiese mit Betonbecken und Bäumen wird sich in eine Gartenfläche mit Einfamilienhaus verändern, was sich negativ auf alle Schutzgüter auswirkt.

Um die Beeinträchtigungen des Vorhabens zu vermeiden, zu minimieren und teilweise auch zu kompensieren, sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

#### Vermeidung / Minimierung

- Die Flächenversiegelung ist auf das unbedingt notwendige Maß einzuschränken.
- Bei fachgerechter Lagerung und Wiederverwendung des humosen Oberbodens sind die Vorschriften der DIN 19731 zu beachten.
- Nebenanlagen wie Terrassen oder Stellplätze sind mit wasserdurchlässigen Belägen zu befestigen.
- Schadstoffeinträge während der Bauarbeiten durch Treib- oder Schmierstoffe sind bestmöglich zu vermeiden.
- Das Regenwasser ist über Retentionszisternen mit gedrosseltem Abfluss und Überlauf aufzufangen.

#### Ausgleich

- Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen (mind. 300 m<sup>2</sup>) sind als Grünfläche oder Gartenbereich anzulegen
- Auf dem Baugrundstück sind drei einheimische, standortgerechte Laub- bzw. Obstbäume gemäß der Pflanzliste 1 im Anhang zu pflanzen.
- Flachdächer von Garagen oder Carports sind mit einer mind. 10 cm hohen Substratschicht auszustatten und extensiv zu begrünen.
- Der Teich im Norden ist zu erhalten, um mind. 15 m<sup>2</sup> zu vergrößern und naturnah zu gestalten.

Eine vollständige Kompensation der für die Schutzgüter entstehenden Eingriffe ist durch diese Maßnahmen zwar nicht möglich, aufgrund des gewählten Planverfahrens nach § 13b BauGB ist eine vollständige Kompensation aber auch nicht erforderlich.

### **Artenschutz**

Aufgrund der Strukturen innerhalb des Plangebiets sowie in unmittelbarer Nähe besteht durch die Aufstellung des Bebauungsplans eine Betroffenheit der Artengruppen Libellen, Amphibien, Vögel und Fledermäuse. Unter Einhaltung der im Artenschutzbericht formulierten Vermeidungs-, Minimierungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen kann eine erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden.

## 4 Anhang

### Pflanzliste 1

Zulässig sind nur standortgerechte, landschaftstypische Laubbaumarten aus dem Herkunftsgebiet 7 oder vom Landratsamt Waldshut (Beratungsstelle für Obst- und Gartenbau) empfohlene Obstsorten.

Die Bäume müssen hochstämmig sein und zum Pflanzzeitpunkt einen Stammumfang von mindestens 16 cm aufweisen.

#### Laubbäume

<i>Acer platanoides</i>	Spitz-Ahorn
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Berg-Ahorn
<i>Betula pendula</i>	Hänge-Birke
<i>Fagus sylvatica</i>	Rotbuche
<i>Fraxinus excelsior</i>	Gewöhnliche Esche
<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche
<i>Prunus padus</i>	Traubenkirsche
<i>Quercus robur</i>	Stiel-Eiche
<i>Tilia platyphyllos</i>	Sommer-Linde
<i>Ulmus glabra</i>	Berg-Ulme

#### Obstbäume

<u>Äpfel:</u>	Brettacher, Boskoop, Bohnapfel, Berner Rosen, Blumberger Langstiel, Danziger Kantapfel, Florina, Grafensteiner, Grahams Jubiläumsapfel, Jakob Fischer Früh, Kardinal Bea, Leipferdinger, Lausitzer Nelkenapfel, Maunzenapfel, Ontario, Remo, Rote Sternrenette, Rinkel, Sir Prize, Sonnenwirtsapfel, Tränkle Sämling, Witshire, Rewena
<u>Birnen:</u>	Bayerische Würzbirne, Schweizer Wasserbirne, Gelbmöstler Bayerische Weinbirne, Alexander Lucas
<u>Kirschen:</u>	Dollenseppler, Langstieler, Johanna
<u>Zwetschgen:</u>	Bühler, Hauszwetsche, Mirabelle v. Nancy, Zibarten, Wagenstädter Schnapsplume
<u>Walnuss:</u>	Sämling Nr. 26, Nr. 139, Nr. 1247, Weinsberg 1

## Pflanzliste 2

### Hochstauden

*Aconitum napellus*  
*Chaerophyllum hirsutum*  
*Cirsium oleraceum*  
*Euphorbia palustris*  
*Filipendula ulmaria*  
*Geranium palustre*  
*Mentha longifolia*  
*Petasites albus*  
*Petasites hybridus*  
*Ranunculus aconitifolius*  
*Valeriana officinalis s.l.*

### Röhrichte

*Acorus calamus*  
*Cladium mariscus*  
*Eleocharis palustris agg.*  
*Equisetum fluviatile*  
*Glyceria maxima*  
*Iris pseudacorus*  
*Phalaris arundinacea*  
*Phragmites australis*  
*Schoenoplectus lacustris*  
*Schoenoplectus tabernaemontani*  
*Senecio paludosus*  
*Sparganium emersum subsp. Emersum*  
*Sparganium erectum*  
*Typha angustifolia*  
*Typha latifolia*

### Tauch- / Schwimmblattvegetation

Arten der Gattungen:  
*Callitriche*  
*Chara*  
*Lemna*  
*Myriophyllum*  
*Najas*  
*Utricularia*  
sowie:  
*Ceratophyllum demersum*  
*Ceratophyllum submersum*  
*Hottonia palustris*  
*Hydrocharis morsus-ranae*  
*Nuphar lutea*  
*Nymphaea alba*  
*Nymphoides peltata*  
*Ranunculus aquatilis*  
*Ranunculus circinatus*  
*Ranunculus trichophyllus*  
*Spirodela polyrhiza*  
*Trapa natans*  
*Zannichellia palustris*